

Übersicht zur Steuerpflicht der Energiepreispauschalen in 2022

Energiepreispauschale (EPP) aktiv

(Auszahlung über ArbG, über ESt-VZ III. Quartal oder über ESt-Bescheidfestsetzung)

Aktive Einkünfte aus § 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG in 2022?

Ja

Einkünfte aus § 19 EStG in 2022?

Ja

§ 119 Abs. 1 S. 1 EStG: =
Einnahmen aus § 19 Abs. 1
Nr. 1 EStG

§ 119 Abs. 1 S. 2 EStG: Keine Einbeziehung in Berechnung der Vorsorgepauschale nach § 39 Abs. 2 S. 5 Nr. 3a-c EStG im LSt-Abzugsverfahren

§ 119 Abs. 1 S. 3 EStG: Falls nur § 19 EStG-Einnahmen wegen Minijob → Keine Steuerpflicht der EPP (Ausnahme zur sonstigen Steuerpflicht!)

Ggf. Abzug des WK-PB nach § 9a Nr. 1a EStG hiervon möglich.

EPP fließt ggf. in BMG I bei AEB-Ermittlung nach § 24a EStG ein.

Nein

§ 119 Abs. 2 S. 1 EStG: =
Einnahme nach § 22 Nr. 3
EStG

§ 119 Abs. 2 S. 2 EStG = Keine Anwendung der FG von 255,99 EStG auf EPP

Beispiel:

Stpfl. A hat Einnahmen aus einmaliger Vermittlung von 200 € in 2022 + EPP nach § 119 Abs. 2 EStG mit 300 €

→ Ansatz von 300 € nach § 22 Nr. 3 EStG (200 € kleiner/gleich 255,99 € → diese werden nicht angesetzt und sind steuerfrei nach § 22 Nr. 3 EStG) Keine Einbeziehung der 300 € beim Abgleich mit der FG.

Energiepreispauschale (EPP) passiv

(Auszahlung im Dezember an Rentner oder Versorgungsbezüge-Empfänger)

Auszahlung von EPP nach dem **Versorgungsrechtlichen EPP-Gewährungs-gesetz** oder vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht?

Ja

§ 19 Abs. 3 S. 1 EStG: =
Einnahme nach § 19 Abs. 2
EStG

§ 19 Abs. 3 S. 2 EStG: Keine Sonderzahlung nach § 19 Abs. 2 S. 4 EStG → Kein Einbeziehung in Berechnung des Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 EStG

§ 19 Abs. 3 S. 3 EStG: Keine Einbeziehung in Berechnung der Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3b-c EStG im LSt-Abzugsverfahren

§ 19 Abs. 3 S. 4 EStG: Keine Anwendung von S. 1 auf § 24a EStG → EPP fließt ggf. in BMG I bei AEB-Ermittlung § 24a EStG ein.

Ggf. Abzug des WK-PB nach § 9a Nr. 1b EStG hiervon möglich.

Auszahlung der EPP nach dem **Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz?**

Ja

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe c EStG: = Einnahme nach § 22 Nr. 1 S. 3c EStG

EPP fließt ggf. in BMG II bei AEB-Ermittlung § 24a EStG ein.

Ggf. Abzug des WK-PB nach § 9a Nr. 3 EStG hiervon möglich.